

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 22

Pfarrkirchen, 27.10.2022

Inhalt

Seite

Neubau der Lindenstraßenbrücke über den Simbach bei Moosmühle und Gewässer-
ausbaumaßnahmen am Simbach ober- und unterhalb der Brücke durch die Stadt
Simbach a. Inn, Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn
Antrag der Stadt Simbach a. Inn vom 02.06.2022 auf wasserrechtliche Planfeststellung
gemäß § 68 Abs. 1 WHG und Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2
i.V.m. § 17 WHG

118

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau der Lindenstraßenbrücke über den Simbach bei Moosmühle und Gewässer-
ausbaumaßnahmen am Simbach ober- und unterhalb der Brücke durch die Stadt Simbach a.
Inn, Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn**

**Antrag der Stadt Simbach a. Inn vom 02.06.2022 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß §
68 Abs. 1 WHG und Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 17 WHG**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Simbach a. Inn beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässer-
ausbaumaßnahmen zum Abbruch und Neubau der Lindenstraßenbrücke über den Simbach
bei Moosmühle auf den Grundstücken Fl.Nr. 300/2 und 323/2, Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn
sowie die damit zusammenhängenden Gewässer-
ausbaumaßnahmen und Spartenumlegungen auf
den Grundstücken ober- und unterhalb der Brücke gemäß Erläuterungsbericht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässer-
ausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß
§ 68 Abs. 1 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn.
Bei der geplanten Ausführung handelt es sich teils um einen naturfernen und teils um einen
naturnahen Gewässer-
ausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder
Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Risikogebiet und in einem faktischen
bzw. berechneten Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher
betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme, wie bereits
erläutert, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem
Istzustand zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des
Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des
Landratsamtes Rottal-Inn wurden die Antragsunterlagen zur Vorprüfung geprüft. Die Planung führt in
der Summe zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes im Plangebiet. Durch die im
landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen können Beeinträchtigungen des
Naturhaushaltes vermieden bzw. kompensiert werden. Es besteht daher aus naturschutzfachlicher
Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das
beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz
1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.10.2022

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**